

# **Arbeitsgemeinschaft Natur- und Umweltbildung Bundesverband e.V.**

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

Der Bundesverband führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Natur- und Umweltbildung – Bundesverband e. V.“ mit der Kurzbezeichnung „ANU - Bundesverband“. Sitz des Vereins ist Berlin. Den Sitz der Geschäftsstelle bestimmt der Vorstand.

### § 2 Zweck der Arbeitsgemeinschaft

Zweck der Arbeitsgemeinschaft ist die Förderung der Natur- und Umweltbildung. Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Unterstützung von Bemühungen, die den Umgang der Bürgerinnen und Bürger mit der natürlichen Umwelt verbessern.

Neben dem allgemeinen Bildungs- und Erziehungsauftrag sollen Einrichtungen gefördert werden, wie z.B. Umwelt- und Ökologiestationen, Ökologische Bildungsinitiativen, Nationalpark-, Biosphärenreservat-, Naturpark-, Umwelt-, Naturschutz- und Schulbiologiezentren, Schulland- und Waldjugendheime, Jugendherbergen, Waldschulen, Schulbauernhöfe, Freilandlabore, Umweltakademien, -beratungsstellen, und weitere Initiativen.

Der Bundesverband verfolgt im Rahmen seines Hauptzweckes folgende Einzelziele:

1. Bundesweite und bundesländerübergreifende Vertretung der Interessen der ANU.
2. Beratung von Entscheidungsgremien in Politik, Wirtschaft und Verwaltung in Fragen der Umwelterziehung und –bildung auf Bundesebene.
3. Planung und Durchführung von Tagungen, Ausstellungen und bundesweite Aktionen und Pflege anderer Formen der Öffentlichkeitsarbeit.
4. Koordinierung der Arbeit der Landesarbeitsgemeinschaften und Erbringung von Dienstleistungen für weitere Mitglieder.
5. Zusammenarbeit und Koordinierung von Aktionen mit anderen Verbänden und Institutionen oberhalb der Länderebene.
6. Förderung von Initiativen und Erprobung neuer Modelle des Lehrens und Lernens im Natur- und Umweltbereich und von einschlägigen Forschungsvorhaben.
7. Aufbau von Kontakten mit anderen Einrichtungen der Umweltbildung und –erziehung und Institutionen.
8. Mitwirkung und Beratung bei der Entwicklung von Wegen zur Ausbildung und Qualifizierung von Fachkräften der Umweltbildung und –erziehung.

Zur Erreichung der Vereinszwecke soll eine Geschäftsstelle betrieben werden.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Arbeitsgemeinschaft ist überparteilich und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des § 52 Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Eine Gewinnausschüttung erfolgt nicht. Rücklagen dürfen nur zur Erfüllung des Satzungszweckes gebildet und verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Alle Änderungen oder Ergänzungen der Vereinssatzung, die den Zweck des Vereins betreffen, sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zur Bestätigung darüber vorzulegen, dass die Gemeinnützigkeit des Vereins im steuerrechtlichen Sinne durch die Änderung nicht beeinträchtigt wird.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist die Zwecke des Vereins zu unterstützen, insbesondere die Naturschutz- und Umweltzentren und die Vereine der ANU auf Landesebene. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Der Sprecherrat beschließt über die Aufnahme neuer Mitglieder unter Bezug auf die Ziele der Arbeitsgemeinschaft. Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaften der ANU sind gleichzeitig Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft, ohne dass es einer besonderen Aufnahme bedarf.
2. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a. Durch Austritt, der dem Sprecherrat mitzuteilen ist.
  - b. Durch Säumnis des Mitgliedsbeitrags nach Mahnung.
  - c. Durch Ausschluss seitens des Sprecherrates wegen vereinschädigender Haltung. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen diesem gegenüber alle Ansprüche. Gegen den Ausschluss kann mit aufschiebender Wirkung vor der Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden.
  - d. Mit dem Tod des Mitglieds oder, wenn das Mitglied eine juristische Person ist, mit deren Auflösung.

### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen der Arbeitsgemeinschaft teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die Mitglieder verpflichten sich die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen zu entrichten.

## § 6 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Mitgliedsbeiträge der Bundes- und Landesverbände werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Sprecherrat (Gesamtvorstand)
3. Der Geschäftsführende Vorstand (GV)

## § 8 Die Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Sprecherrat unter Angabe der Tagesordnung drei Wochen vorher schriftlich einzuladen sind. Vorstandswahl, Beitragsänderungen, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit und muss, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt, vom Vorstand einberufen werden.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Sprecherrates und des Berichtes des Schatzmeisters.
2. Entlastung des Sprecherrates.
3. Wahl des Sprecherrates. (Gesamtvorstand).  
Der Sprecherrat wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt.
4. Wahl von zwei Kassenprüfern. Die Kassenprüfer dürfen dem Sprecherrat nicht angehören.
5. Änderung der Satzung.
6. Entscheidung über die eingereichten Anträge.
7. Auflösung des Vereins.

Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt aber Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht die Satzung oder die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft betreffen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

## § 9 Der Vorstand

Der Sprecherrat (Gesamtvorstand) wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zu den Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Sprecherrat (Gesamtvorstand) besteht aus der/dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin/dem Stellvertreter, der Schriftführerin/dem Schriftführer, der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister (geschäftsführender Vorstand) sowie aus bis zu 9 weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Sprecherrates sollen mehrheitlich VertreterInnen von Umweltbildungseinrichtungen (s. § 2, Absatz 2) sein. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Sprecherrats können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Sprecherratsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Der Gesamtvorstand kann einzelne seiner Mitglieder zu besonderen Vertretern i. S. des § 30 BGB bestellen. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (GV) sind zu zweit i. S. des § 26 BGB vertretungsberechtigt. Sprecherratsmitglieder können für ihre Tätigkeiten angemessen entlohnt werden, wenn dies die Mitgliederversammlung beschließt. Der Sprecherrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 10 Die Aufgaben des Gesamtvorstandes

Die Aufgaben des Gesamtvorstandes sind:

1. Die Geschäftsführung und Verwaltung des Vereinsvermögens sowie Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Einladung zur Mitgliederversammlung.
3. Erstattung des jährlichen Rechenschaftsberichtes vor der Mitgliederversammlung.

Angelegenheiten, die nach seinem pflichtgemäßen Ermessen der Entscheidung der Mitgliederversammlung bedürfen, legt er dieser zur Beschlussfassung vor.

## § 11 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung einschließlich Zweckänderungen können nur von einer Mitgliederversammlung mit 3/4 – Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## § 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 – Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Arbeitsgemeinschaft oder bei Änderung des Zweckes der Arbeitsgemeinschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen der Deutschen Gesellschaft für Umwelterziehung (DGU), ersatzweise dem WWF – Projekt Umwelterziehung in Bremen oder dem Deutschen Naturschutzring zu. Die DGU, ersatzweise die Umweltstiftung WWF – Deutschland und der Deutsche Naturschutzring, haben das Vermögen des Vereins ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die der Förderung von Bildung und Erziehung mit ökologischer Zielsetzung dienen.